



VACUFLEX

Vereinbarung zu Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates der Europäischen Union zwischen Käufer und Verkäufer

1. Der Käufer verpflichtet sich keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
2. Der Käufer verpflichtet sich, bestmöglich sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Käufer verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1, 2 oder 3 stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieser Vereinbarung dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. Kündigung dieser Vereinbarung/des Angebots aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist; und
 - b. eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtwerts dieser Vereinbarung/des Angebots oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
5. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich durch E-Mail an dessen Geschäftsführung über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1, 2 oder 3 zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln könnten. Der Käufer stellt dem Verkäufer Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung per E-Mail an dessen Geschäftsführung zur Verfügung.